

Datum: 21.02.2018

TIWAG-
Tiroler Wasserkraft AG
Eduard-Wallnöfer-Platz 2
6020 Innsbruck
www.tiwag.at



tiroler
wasser
kraft

TIWAG - Saubere Energie für Tirol

**Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen**
Beschlusskammer 6
Tulpenfeld 4
D-53113 Bonn

Ihr Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Markus Watscher
Bereich Energiehandel und Energie-
wirtschaft
Abteilung Dispatching
Eduard-Wallnöfer-Platz 2
6020 Innsbruck
Telefon: +43 (0)50607 21593
Fax: +43 (0)50607 21788
Mobil: +43 (0)699 1257 2593
E-Mail: markus.watscher@tiwag.at
Internet: www.tiwag.at

per E-Mail an Poststelle.BK6@BNetzA.de

**Stellungnahme
zu den Festlegungsverfahren zur Änderung der
Ausschreibungsbedingungen und Veröffentli-
chungspflichten von Sekundärregelung (BK6-18-19)
und Minutenreserve (BK6-18-20)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gerne nutzen wir die Gelegenheit zu Ihrer Konsultation vom 02.02.2018 zum Festlegungsverfahren zur Änderung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich sind für uns Maßnahmen zur Begrenzung von negativen Einflüssen für den Regelenergiemarkt und die Verbraucher sinnvoll. Die von der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgeschlagenen Schritte sind für uns jedoch in ihrer Ausprägung unverständlich, da diese den diesbezüglichen skizzierten europäischen Regelungen deutlich widersprechen. So ist aus unserer Sicht eine Begrenzung von Arbeitspreisen schon mit der Prämisse eines Energy-Only-Marktes, wie er auch im Clean-Energy-Package der Europäischen Union gefordert wird, unvereinbar.

Wir sind mit Ihnen einer Meinung, dass es möglicherweise einer detaillierten Untersuchung des Vorfalles im Oktober 2017 bedarf, um eine ursachengerechte Lösung zu finden. Wir schlagen daher vor, dass BNetzA zunächst einen Bericht zu dem Vorfall veröffentlicht und ihre Vorschläge zur Weiterentwicklung begründet. Hierbei sollte analysiert werden, durch welches Verhalten bzw. auch durch welche Randbedingungen der Beteiligten diese Ausgleichsenergiepreise entstanden sind. Entweder hatte es sich dabei um ein wettbewerbsproblematisches Verhalten von Marktteilnehmern gehandelt und sollte von der zuständigen Wettbewerbsbehörde untersucht werden (dann braucht es aber auch keine Änderung des Regelenergie-Marktdesigns), oder aber es war eine sachlich begründbare, nachvollziehbar marktlich getriggerte Preisstellung und damit wäre jedweder Eingriff in die freie Preisgestaltungsmöglichkeit von Wettbewerbern durch die Regulierungsbehörde für den „regulierten Markt“ unangebracht und damit aus Marktsicht zurück zu weisen.

Die von Ihnen intendierte Einführung eines neuen Zuschlagsverfahrens durch eine gewichtete Berücksichtigung des Arbeits- und des Leistungspreises für Regelenergie kann nach unserer Ansicht ohne Anlassfall durchaus eine sinnvolle Maßnahme sein. Hierbei ist es aus unserer Sicht notwendig, die Angebote nach ihrer jeweiligen Qualität zu berücksichtigen. Durch die Einbeziehung beispielsweise der jeweiligen Gradienten, also der Änderungsgeschwindigkeit der jeweiligen präqualifizierten Kraftwerke bzw. Kraftwerkspools, wie dies exemplarisch in Ungarn erfolgt, wird dies gewährleistet. Diese Änderung muss aber jedenfalls akkordiert und in größeren Gebieten und nicht nur national bzw. unterschiedlich nach Regelzone in Deutschland eingeführt werden. Bei der Vorgabe der Verknüpfung beider Gebotspreise muss jedoch immer der gewählte Mechanismus, wie diese Verknüpfung von statten gehen soll, ebenso Gegenstand einer Konsultation sein. Lediglich die Vorgabe des Prinzips eines Mischpreises und die Delegation der Wahl des Gewichtungsfaktors an die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) ist aus unserer Sicht ein unzulässiger Schritt, da keinerlei Aussage und Vorgaben für die Wahl

Datum: 21.02.2018
Empfänger: Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 6
Tulpenfeld 4, D-53113 Bonn

TIWAG-
Tiroler Wasserkraft AG
Eduard-Wallnöfer-Platz 2
6020 Innsbruck
www.tiwag.at



tiroler
wasser
kraft

Betreff: Stellungnahme zu den Festlegungsverfahren
BK6-18-19 und BK6-18-20

des Gewichtungsfaktors und dem intendierten Ziel, das durch diesen Gewichtungsfaktor erreicht werden soll, erkennbar ist.

Den ÜNBs wird dabei eine Rolle zugewiesen, die es diesen ermöglicht über die Zurückführung auf ein eingliedriges Preisvergabesystem an Stelle des derzeit zweistufigen Systems, Einfluss auf die für den Regelenergiemarkt verwendeten Technologien zu nehmen, die Kosten für das Gesamtsystem mitunter deutlich zu vergrößern und nebenbei den Regelenergiemarkt negativ zu beeinflussen.

Aus unserer Sicht ist deshalb neben der möglichen Festlegung zur Einführung eines Mischpreisverfahrens auch unbedingt die zweckdienlichen Randbedingungen für die Bestimmung des Gewichtungsfaktors zu eruieren, die Ergebnisse mit allen Marktteilnehmern zu konsultieren, nachfolgend durch die BNetzA detailliert festzulegen und den Marktteilnehmern zeitgerecht vorab zu kommunizieren.

Ebenso ist zudem der Zeitpunkt und die Kurzfristigkeit der durch BNetzA eingeleiteten Schritte in Anbetracht der Tatsache, dass mit 12.07.2018 tägliche Ausschreibungen für Sekundärregelleistung eingeführt werden und die Regelungen aus der Guideline Electricity Balancing kurz bevorstehen, für uns nicht nachvollziehbar.

Die Umstellung der Zuschlagsregeln hätte weiters erhebliche negative Effekte auf die Kooperation zum gemeinsamen Abruf von Sekundärregelleistung mit Österreich, die zwischen den deutschen ÜNBs und der österreichischen Austrian Power Grid (APG) auf Basis einer gemeinsamen Merit-Order-List (MOL) durchgeführt wird. Diese Kooperation basiert darauf, dass für alle Anbieter von Regelleistung in den beiden Marktgebieten vergleichbare Präqualifikationsbedingungen wie auch vergleichbare Zuschlagsbedingungen gelten, um eine gegenseitige Diskriminierung bzw. marktstörende Ungleichbehandlung zu verhindern.

Eine einseitige Anpassung der Zuschlagsbedingung führt dagegen zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen, zu Diskriminierungen in der Umlage von Kosten durch die Regelenergieanbieter und in der Konsequenz zu nicht vergleichbaren Arbeitspreisen und damit zu Verwerfungen für alle Marktteilnehmer, der im Rahmen der gemeinsamen SRL-Kooperation gekoppelten Marktgebiete.

Die einseitige Einführung eines Mischpreisverfahrens stellt eine massive Störung der notwendigen transparenten und fairen Bedingungen für die grenzüberschreitenden Beschaffungsprozesse von Sekundärregelleistung dar und ist in der gewählten Ausprägung abzulehnen.

Für Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG



Ing. Mag. Peter Schmid



Dipl.-Ing. Markus Watscher